

**Prüfungsordnung
für den Studiengang „Water and Coastal Management“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - WCM)**

**vom 17.08.2023*)
- Lesefassung -**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Inhalte und strukturelle Zuordnung der Module
- § 6 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Formen und Inhalte der Modulprüfungen
- § 11 Arten von Modulprüfungen
- § 12 Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen
- § 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 15a Gute wissenschaftliche Praxis
- § 16 Wiederholung der Fachprüfungen, Freiversuch
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Bildung der Gesamtnote und der ECTS-Note
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Zulassung zur Masterthesis und Annahme der Masterthesis
- § 22 Masterthesis
- § 23 Bewertung der Masterthesis
- § 24 Wiederholung der Masterthesis
- § 25 Gesamtergebnis
- § 26 Zeugnisse und Bescheinigungen

Anlagen 1 bis 3

- Anlage 1 a: Masterurkunde
- Anlage 1 b: Master Degree Certificate
- Anlage 2 a: Masterzeugnis
- Anlage 2 b: Master Examination Certificate
- Anlage 3: zu § 11 Abs. 1: Modulangebot

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

§ 1 Studienziele

(1) Im Verlauf ihres Studiums erwerben die Studierenden umfassende und wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Management von Meeren und Küsten sowie von Flusseinzugsgebieten an Land (Water and Coastal Management) sowie damit einhergehende Kompetenzen zur Analyse, Überwachung und Entscheidungsunterstützung. Mit dem Masterstudium erwerben die Studierenden die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen, die für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit und für wissenschaftliches Arbeiten unabdingbar sind. Nach erfolgreicher Beendigung des Masterstudiums haben sie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten erworben und sind fähig zur Lösung von komplexen Aufgaben im Umweltmanagement in einem sich ständig wandelnden Berufsfeld. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, ihr Wissen und ihre Arbeitsergebnisse an Experten und Laien adressatenbezogen zu kommunizieren.

(2) Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft macht es zudem notwendig, dass in Ergänzung zu fachlichen Inhalten gute Kommunikationsfähigkeiten erworben werden, insbesondere in der englischen Sprache. Bei der Lösung wissenschaftlicher Probleme werden vor allem Fähigkeiten zu interdisziplinärer Zusammenarbeit und zur Präsentation von eigenen oder fremden Arbeitsergebnissen entwickelt.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs haben die unter § 1 formulierten Studienziele erreicht. Sie sind dabei an Methoden und Ergebnisse der Forschung in ausgewählten Gebieten des Water and Coastal Managements herangeführt worden und haben darin praktische Erfahrungen gesammelt.

§ 3 Hochschulgrad

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (Fakultät II) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)". Darüber stellt die Fakultät II eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 a). Die Fakultät II stellt darüber hinaus auf Antrag eine englischsprachige Ausfertigung aus (Anlage 1 b).

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Water and Coastal Management (M. Sc. Water and Coastal Management) wird von den Universitäten Oldenburg und Groningen (Niederlande) in Kooperation angeboten. Der M. Sc. Water and Coastal Management ist ein wissenschaftlicher, eher anwendungsorientierter Studiengang auf der Grundlage eines Bachelor-Abschlusses in einem fachwissenschaftlichen oder interdisziplinären Studiengang an einer Hochschule. Das Studium ist in vier Semester gegliedert. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte (KP) erworben werden, wobei ein Kreditpunkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht. Insgesamt umfasst das Studium Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten, die nach dem Europäischen Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben werden. Die ersten beiden Semester werden am Studienort Oldenburg, das dritte und vierte Semester am Studienort Groningen absolviert.

(2) Die Studieninhalte werden durch 25 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule vermittelt die am Studienort Oldenburg oder am Studienort Groningen angeboten werden. Die Module vermitteln die systematischen Grundlagen der für Water and Coastal Management notwendigen Kenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau und ermöglichen den Studierenden den Ausgleich von Unterschieden in den Vorkenntnissen.

(3) Die an der Universität Groningen zu absolvierende Masterthesephase setzt sich aus den Modulen „Planning Theory (wcm290)“, „Environmental and Infrastructure Planning (EIP) Interactive Workshop (wcm300)“ und „Masterthesis (mam)“ zusammen, die nach Kreditpunkten gewichtet werden.

(4) Die Studieninhalte werden durch Module im Umfang von in der Regel 6 Kreditpunkten vermittelt. Ist ein Modul nach § 8 "bestanden", werden dafür die genannten Kreditpunkte vergeben.

(5) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 5

Inhalte und strukturelle Zuordnung der Module

(1) Die Dauer der Module erstreckt sich in der Regel auf ein Semester. Bei längerfristigen Projekten oder aufgrund von didaktischen und fachlichen Erwägungen kann ein Modul maximal zwei Semester umfassen.

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden und Beisitzenden genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen.

(3) Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlicher kann in der Regel jede promovierte hauptamtlich Lehrende oder jeder promovierte hauptamtlich Lehrende der Universität Oldenburg oder einer durch Kooperationsvereinbarungen mit der Universität Oldenburg verbundenen Universität sein.

(4) Das Masterstudium gliedert sich in verschiedene Studienbereiche, die den interdisziplinären Charakter des Studiengangs widerspiegeln. Den Studienbereichen sind entsprechende Module bzw. Lehrveranstaltungen zugeordnet:

Ausgangsbasis des Studiums an der Universität Oldenburg bildet das Modul „wcm110 Case Study“ im Umfang von 12 Kreditpunkten, das über das erste und zweite Semester absolviert wird.

Darauf baut eine Vertiefungsphase im ersten Studienjahr (mind. 48 KP) auf, die folgendermaßen strukturiert ist:

- Module, die dem Fachgebiet „Planning“ zugeordnet sind und Wissen und Fertigkeiten in der Raumplanung und – entwicklung vermitteln (insgesamt mindestens 18 KP, höchstens 30 KP),
- Module, die dem Fachgebiet „Science“ zugeordnet sind und Wissen und Fertigkeiten in den Bereichen Umwelt und Ökologie vermitteln (insgesamt mindestens 6 KP, höchstens 18 KP), und
- Module, die dem Fachgebiet „Socioeconomics“ zugeordnet sind und Wissen und Fertigkeiten in den für das Raum- und Umweltmanagement bedeutsamen Feldern von Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften vermitteln (insgesamt mindestens 6, höchstens 12 KP).

(5) Bei den Lehrveranstaltungen wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind solche Angebote, die von allen Studierenden verbindlich belegt werden müssen. Wahlpflichtveranstaltungen eröffnen den Studierenden Möglichkeiten der eigenen Auswahl und Schwerpunktsetzung.

(6) Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

(7) Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Menge der Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission abgewichen werden.

(8) Es besteht die Möglichkeit, Module im Umfang von maximal 12 Kreditpunkten in einem anderen M.Sc.- oder M.A.-Studiengang eines verwandten Fachgebietes an der Universität Oldenburg oder einer anderen Universität auf Basis bestehender Kooperationsverträge (z. B. der Universität Bremen) zu absolvieren sofern hier entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

§ 6

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. § [7 Abs. 3 S. 9 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anerkennung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen.

(4) Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, können angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.

Es können bis zu 50 Prozent der zu erwerbenden Kreditpunkte angerechnet werden.

Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann zur Entscheidungsfindung des Prüfungsausschusses eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15-20 Min. unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.

(5) Für anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 15 mit „bestanden“ anerkannt bzw. angerechnet. Anerkannte bzw. angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anbin) eingeholt werden. Abweichende Bestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

§ 7

Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt insbesondere dafür, dass Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt bei der Erfüllung seiner Aufgaben administrativ unterstützt; das Akademische Prüfungsamt führt insbesondere die Prüfungsakten.

Für die am Studienort Groningen erbrachten Prüfungen stellt der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning die Durchführung sicher.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

- drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens ein Mitglied der Fakultät V und zwei der Fakultät II angehören müssen
- einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig ist
- einer Studierenden oder einem Studierenden des Masterstudiengangs

sowie einer Stellvertretung je Statusgruppe.

Das Mitglied aus der Hochschullehrergruppe der Fakultät V wird im Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften auf Vorschlag der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt.

Dem Prüfungsausschuss soll ein im Masterstudiengang Water and Coastal Management lehrendes Mitglied aus der Hochschullehrergruppe der Rijksuniversiteit Groningen mit beratender Funktion angehören. Dieses Mitglied wird von der Rijksuniversiteit Groningen bestellt und entsandt.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses soll eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu fachlichen Fragen kann eine Fachvertretung aus jedem betroffenen Fach beratend hinzugezogen werden. Die Fachvertretung ist eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Person, die dem jeweiligen Fach angehört, fachlich geeignet ist und mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation (§ 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetz) verfügt. In Widerspruchsverfahren nach § 20 ist die Beiziehung einer Fachvertretung verpflichtend, sofern nicht bereits ein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses über die jeweilige Qualifikation einer Fachvertretung verfügt.

In Anerkennungs- oder Anrechnungsverfahren i. S. d. § 6 kann der Prüfungsausschuss die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für die Dauer seiner Amtszeit auf eine Fachvertretung aus dem Fach, in dem die Anerkennung oder Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll (Fachvertretung für Anerkennungs- und Anrechnungsfragen), übertragen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der ihm angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und aus der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Studierendengruppe haben bei Entscheidungen, denen die Bewertung oder Anerkennung von Prüfungsleistungen oder die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zugrunde liegt, nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist. Mindestens zwei der anwesenden Mitglieder müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen. Als Gutachterinnen oder Gutachter der Masterthesis können auf Vorschlag der/des universitätsangehörigen Lehrenden mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses auch Mitglieder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt werden. Eine Gutachterin/ein Gutachter der Masterthesis muss prüfungsberechtigtes Mitglied dieser Universität sein.

(2) Als Prüfende oder Beisitzende dürfen nur Personen durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. In Modulen, in denen mehrere Lehrende tätig sind, können Kollegialprüfungen nach § 11 Abs. 6 stattfinden.

§ 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von Studierenden des Masterstudiengangs Water and Coastal Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg belegt werden, solange die Voraussetzungen von § 16 Abs. 1 Satz 3 nicht gegeben sind. Wer ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis spätestens eine Woche vor der Modulprüfung. Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt zulässig. Danach ist ein Rücktritt von der Prüfung nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Falls eine Wiederholungsprüfung eines Moduls an der Universität Oldenburg in ein Semester fällt, in dem der/die Studierende an dem Studienstandort Groningen studiert und falls dieses Semester als Urlaubssemester geltend gemacht wird / werden soll greift folgende Ausnahmeregelung: Der/die Studierende darf die Wiederholungsprüfung innerhalb des Urlaubssemesters ablegen und bekommt diese rückwirkend auf das betreffende Semester in Oldenburg angerechnet. Diese Regelung gilt nicht für Freiversuche.

§ 10 Formen und Inhalte der Modulprüfungen

(1) Die Anlage 3 dieser Prüfungsordnung dokumentiert Formen und Inhalt zu den Prüfungsleistungen der im Masterstudiengang „Water and Coastal Management“ zu absolvierenden Module.“

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen sowie die Modulverantwortlichen benannt. Sind dort mehrere Möglichkeiten für Art und Anzahl der Prüfungsleistungen angegeben, gibt der Prüfende die Prüfungsleistung zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung bekannt.

(4) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt. Je nach Art des Moduls können Prüfungsleistungen aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Projektberichten, Präsentationen, einem Portfolio oder anderen Prüfungsleistungen bestehen.

(5) Alle modulbezogenen Prüfungen und deren Bewertungen finden in demselben Semester statt, in dem das Modul gelehrt wird; dies gilt nicht für zweisemestrige Module.

§ 11 Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. mündliche Prüfung (Abs. 6),
3. Referat (Abs. 7),
4. Hausarbeit (Abs. 8),
5. Projektbericht. (Abs. 9),
6. Präsentation (Abs. 10),
7. Portfolio (Abs. 11),
8. andere Prüfungsformen (Abs. 12).

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt am Studienort Oldenburg in der Regel zwei Stunden, am Studienort Groningen drei Stunden.

(6) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung findet in der Regel in englischer Sprache vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses wird von der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (i. d. R. 15 Minuten) sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Umfang von in der Regel 15 Seiten.

(9) Ein Projektbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem außeruniversitären oder inneruniversitären Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Prüfende können zusätzlich eine mündliche Abschlusspräsentation verlangen.

(10) Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag von mindestens 15 bis maximal 30 Minuten, in dem ein Thema nach dem Stand der Wissenschaft unter Heranziehung angemessener Methoden und Medien dargestellt wird.

(11) Ein Portfolio umfasst maximal fünf Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(12) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich.

(13) Die Modulverantwortlichen wählen aus den in Anlage 3 und den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsformen die angemessene und für das erfolgreiche Bestehen eines Moduls zu erbringende Prüfungsform aus. Wie die Prüfungen im Detail gestaltet werden, ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert.

§ 12

Nachteilsausgleich, Schutzbestimmungen

(1) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu gewähren. Als Maßnahmen kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeit, das Erbringen der Prüfungsleistung in einer anderen gleichwertigen Form sowie die Gewährung technischer Hilfsmittel in Betracht.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art, Form oder Zeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren. Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(4) Details zu operativen Grundsätzen und zum Verfahren können in einer Richtlinie geregelt werden.

§ 13

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, werden als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 12 Abs. 6) nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die geltend gemachten Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Satz 1 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und das Masterabschlussmodul werden bewertet und in der Regel benotet. Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Wenn eine Prüfungsleistung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Bewertung ist innerhalb von zwölf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende und jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihrer Konten gewährt.

(3) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden nach folgender Notenskala bewertet:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung,
- 2 = gut: eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen Entspricht,

5 = nicht bestanden: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen, die in den Modulbeschreibungen und in Anlage 3 festgelegt und gewichtet werden. Wird in Anlage 3 keine Gewichtung angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Die Modulnote wird von den Prüferinnen und Prüfern festgestellt.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht bestanden.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bewertung von Modulen, die am Studienort Groningen erbracht werden, gelten die niederländischen Bewertungsstandards, die gemäß Bayerischer Formel in die in Abs. 3 genannte Notenskala umgerechnet werden.

§ 15 a Gute wissenschaftliche Praxis

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen am Studienort Oldenburg können zweimal wiederholt werden; am Studienort Groningen in der Regel einmal. Über eine zweite Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning. Wird die Modulprüfung in der letztmalig zugelassenen Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die betreffende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Bei Wiederholungsprüfungen kann in Absprache mit dem Modulverantwortlichen die Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden.

(2) Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden. Das Masterstudium ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn drei Wahlpflichtmodul-

prüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden wurden.

(3) Erste Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Weitere Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Bestandene Klausuren können innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche Termin. Ebenso können zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Klausuren als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch und eine Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Im Falle von § 14 Abs. 3 findet ein Freiversuch keine Anwendung.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 18 Bildung der Gesamtnote und der ECTS-Note

(1) Für die Benotung ist die Notenskala nach § 15 Absatz 4 zu verwenden; für eine differenzierte Bewertung gilt § 15 Absatz 4 Satz 1. Die Gesamtnote errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Bereichsnoten für die Bereiche „Allgemeine Grundlagen“, „Planning“, „Science“, „Socioeconomics“, „Spezialisierung“ und „Masterthesisphase“. Die Bereichsnoten errechnen sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der benoteten Module des jeweiligen Bereichs.

(2) Die Gesamtnote beim Studienabschluss wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,

E die nächsten 10 %.

(3) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen in der Regel die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Entscheidung, der die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt (Bewertungsentscheidung), kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der entsprechenden Prüfungsentscheidung Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning. Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Bewertungsentscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning kann für die Überprüfung gemäß Absatz 2 Satz 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestimmt für eine Neubewertung der Prüfungsleistung eine weitere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste, nach § 8 prüfungsberechtigte Person, wenn

- der zuständige Prüfungsausschuss
 - einen Verstoß nach Abs. 2 Satz 4 feststellt
- und
- dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft
- und
- die oder der Prüfende ihre oder seine Bewertungsentscheidung nicht entsprechend ändert.

Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 21 Zulassung zur Masterthesis und Annahme der Masterthesis

(1) Die Zulassung zur Masterthesis erfolgt an der Universität Groningen auf Grundlage der Einschreibung in den kooperierenden Masterstudiengang „Environmental and Infrastructure Planning“. Es ist vorgesehen, dass die Masterthesis in der Regel unter Beteiligung einer Prüferin/eines Prüfers der Universität Oldenburg an der Universität Groningen erbracht wird. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Orientierung der Studierenden in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführt. Zur Masterthesis wird zugelassen, wer

- das Modul „Case Study“ gem. § 5 Abs. 4 erfolgreich abgeschlossen hat oder äquivalente Leistungen nachgewiesen hat (gemäß § 6) und
- weitere Module der Vertiefungsphase gem. § 5 Abs. 4 im Umfang von mindestens 48 Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen oder äquivalente Leistungen nachgewiesen hat (gemäß § 6).

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterthesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und/oder Prüfer
- b) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
- c) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung im gleichen Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. eine andere Prüfung im gewählten Fach in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

(4) Über die Annahme der Masterthesis entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning. Voraussetzung für die Annahme ist der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren aller für den Studienort Groningen erforderlichen Module gemäß § 5 Abs. 4 exklusive der Masterthesis.

§ 22 Masterthesis

(1) Die Masterthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterthesis müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Das Thema der Masterthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(2) Das Thema der Masterthesis kann von den nach § 12 Abs. 1 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter festgelegt. Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Environmental and Infrastructure Planning genehmigt das Thema der Masterthesis und bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine oder einer die Betreuerin oder der Betreuer ist.

- (3) Die Masterthesis ist in englischer Sprache zu erstellen. Eine Abfassung in anderen Sprachen ist auf Antrag möglich, wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter dem zustimmen.
- (4) Die Masterthesis kann in Form einer Gruppenarbeit (bis zu zwei Personen) angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (5) Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Masterthesis entspricht der Anzahl der Kreditpunkte (20 KP). Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterthesis beträgt in der Regel sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern.
- (6) Die Masterthesis ist fristgemäß im zuständigen akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.
- (8) In einer hochschulöffentlichen mündlichen Abschlusspräsentation hat die oder der Studierende die Ergebnisse der Masterthesis vorzustellen und damit zu dokumentieren, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die gewonnen Erkenntnisse verständlich darzustellen.
- (9) Die Abschlusspräsentation soll in der Regel am Ende der Masterthesisphase durch die Prüfenden abgenommen werden und soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 23 Bewertung der Masterthesis

- (1) Die Module der Masterthesisphase werden von Lehrenden in Groningen durchgeführt und bewertet. Die Masterthesis wird von der oder dem Erstprüfenden und von der oder dem Zweitprüfenden schriftlich begutachtet und benotet, dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Bei Gruppenarbeiten gem. § 22 Absatz 5 wird der selbstständige Anteil jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten innerhalb der Gesamtarbeit beurteilt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Abschlusspräsentation sowie die Begutachtung und Bewertung erfolgen in der Regel in einer Frist von acht Wochen nach der Abgabe der Masterthesis.
- (2) Die Masterthesis ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet haben.
- (3) Die Note des Moduls „Masterthesis“ wird aus beiden Modulteilen gebildet und zu 90 % Masterthesis und 10 % Abschlusspräsentation gewichtet.

§ 24 Wiederholung der Masterthesis

- (1) Die Masterthesis kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterthesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterthesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 25 Gesamtergebnis

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich des Masterthesismoduls bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote ist mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu versehen, wenn das Gesamtergebnis gemäß § 15 Abs. 3 1,0 bis 1,1 beträgt.

§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung der Masterurkunde notwendigen Module wird bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte der Module bestanden wurde. Auf Antrag werden Urkunde und Zeugnis auch in englischer Sprache ausgefertigt werden. Zusätzlich wird ein Diploma Supplement bereitgestellt.
- (2) Ist der Masterstudiengang Water and Coastal Management endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung bereitgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. 2 wird eine Bescheinigung ausgestellt, die ausweist, dass die Masterprüfung in diesem Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -

Masterurkunde

Frau/Herr*)

geboren am in

hat den Master-Studiengang Water and Coastal Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Siegel Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*)

Die/Der*) Vorsitzende des
Prüfungsausschusses des
Masterstudiengangs Water
and Coastal Management

Notenskala: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -

Zeugnis

Frau/Herr*)

geboren am in

hat den Masterstudiengang Water and Coastal Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterthesis mit dem Titel („EINTRAG DES TITELS“) wurde bewertet mit: (NOTE eintragen)

Liste der Module mit Noten.

Siegel Oldenburg, den

Die/Der*) Vorsitzende des
Prüfungsausschusses Water and Coastal Management

.....

Notenskala: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 b

Carl von Ossietzky University Oldenburg

School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law

- Master Examination Certificate -

Ms/Mr*

Date of birth Place of birth

has successfully completed the Master's degree programme in Water and Coastal Management at the Carl von Ossietzky University of Oldenburg with the overall mark of

The Master's thesis entitled [INSERT TITLE]

was graded as: [INSERT MARK]

List of modules with marks.

Seal: Oldenburg,

Chair of the Examination Committee of the Master's Degree Programme in Water and Coastal Management

.....

Marking scale: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Pass

* Please insert what is appropriate and delete what does not apply.

Anlage 3 zu § 11 Abs. 1: Modulangebot

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Bereich Allgemeine Grundlagen				
wcm110 Case Study	Pflicht	1 PR, 1 SE,	12	1 Projektbericht und 1 Präsentation
Bereich Planning	Nach individueller Festlegung insgesamt mindestens 18 KP, höchstens 30 KP			
lök320 Nachhaltige Raumentwicklung in Europa	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök320 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök320 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
wcm140 Planning and Management of Coastal Zones and Sea Basins	Wahlpflicht	1 SE, 1 VL	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
wcm150 Selected Topics in River and Coastal Development	Wahlpflicht	2 EX	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio
wcm310 GIS for WCM	Wahlpflicht	2 SE/Ü	6	1 Portfolio
wir880 Marine and Maritime Law	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Klausur oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Projektbericht oder 1 Portfolio
Bereich Science	Nach individueller Festlegung insgesamt mindestens 6 KP, höchstens 18 KP			
lök210 Naturschutz in der Praxis	Wahlpflicht	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök210 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften	6	richtet sich nach den Regelungen für das Modul lök210 in Anlage 7 zur Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
wir905 Environmental Sciences	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
wcm190 Selected Topics in Environmental Sciences and Management	Wahlpflicht	Insgesamt 2 Veranstaltungen: 0 – 3 VL, 0 – 1 SE,	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder

				1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Bereich Socioeconomics	Nach individueller Festlegung insgesamt mindestens 6 KP, höchstens 12 KP			
wir902 Perspectives and Instruments of Corporate Sustainability	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir919 Topics in Sustainability Economics and Management I	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen aus Vorlesung, Seminar und Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir924 Ecological Economics	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir939 Topics in Sustainability Economics and Management II	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen aus Vorlesung, Seminar und Übung	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir876 Topics in Economic Research	Wahlpflicht	Zwei Veranstaltungen aus den folgenden Veranstaltungsformen: VL, UE, SE, TU, PR	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wir878 Public Economics and Market Design	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Spezialisierungsbe- reich	Pflicht- und Wahlpflicht-Module, 3. u. 4. Semester, Studienort Groningen: insgesamt 30 KP			
wcm230 Dilemmas in Infrastructure Planning	Pflicht	1 VL, 1 Ü	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm240 Planning Methods and Evaluation	Wahlpflicht ¹	1 VL, 1 Ü	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm250 Transitions in Water Management	Pflicht	1 VL und 1 SE; 1 EX und 1 SE	5	1 Hausarbeit und 1 Referat und 1 Klausur
wcm260 Comparative Research and Planning Practice	Pflicht	1 VL	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm280 Reinventing Environmental Planning	Pflicht	1 SE, 1 Ü	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur

¹ Das Modul "Planning Methods and Evaluation" ist ein Wahlpflicht-Modul und kann durch andere, thematisch relevante am Studienort Groningen angebotene Module ersetzt werden.

wcm360 Fieldwork Water Quality	Wahlpflicht	EX	5	1 Hausarbeit und 1 Präsentation
Masterthesisphase	Bearbeitung erstreckt sich über 2 Semester am Studienort Groningen: insgesamt 30 KP			
wcm290 Planning Theory	Pflicht	1 VL, 1 Ü	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm300 Environmental and Infrastructure Planning (EIP) Interactive Workshop	Pflicht	1 SE	5	1 Referat
mam Masterthesis	Pflicht		20	1 Masterthesis und 1 Präsentation
Summe			120	

VL = Vorlesung

SE = Seminar

Ü = Übung

EX = Exkursion

PR = Projekt